

Gemeindeamt Lang

18. Feb. 2016

Eingelangt



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Land- und Forstwirtschaft

Abteilung 10

Gemeinde Lang
Lang 6
8403 Lang

Referat Landwirtschaft und
ländliche Entwicklung

Bearb.: Christian Gummerer
Tel.: +43 (316) 877-6989
Fax: +43 (316) 877-6900
E-Mail: abteilung10@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT10-1.0-252340/2015-20

Graz, am 16.02.2016

Ggst.: Vorhabensart 7.1.2 Pläne und Entwicklungskonzepte zur
Dorferneuerung gemäß Art. 20 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU)
Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom
17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen
Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)

Förderungsbewilligung

Ihr Förderungsantrag betreffend Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung gemäß der Vorhaben zu beiliegender Bewilligungscodierung mit der Antragsnummer **ABT10-1.0-254346/2015-1**, eingereicht am **8. Juli 2015** wird nach Prüfung der maßgeblichen Zugangsvoraussetzungen und Bewertung anhand der Auswahlkriterien vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft („Bewilligende Stelle“) positiv beurteilt und genehmigt.

Der Förderungsbetrag wurde unter Heranziehung der Vorgaben aus dem österreichischen Programm zur Förderung des ländlichen Raumes; 7.1.2 Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung gemäß Art. 20 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der eingangs erwähnten Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Projektmaßnahmen für den Förderungsgegenstand festgelegten Fördersatzes auf Basis der anrechenbaren Kosten ermittelt.

Für den gegenständlich bewilligten Antrag betragen die zugeteilten Fördermittel:

€ 27.750,-

8047 Graz • Ragnitzstraße 193
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
DVR 0087122 • UID ATU37001007
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antesigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Anrechenbare Kosten:

Investitionskosten sind nicht förderfähig, diese umfassen:

- Aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern;
- Aufwendungen, die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente von bestehendem (aktivierungsfähigen) Anlagevermögen hinausgehen und die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer oder des Wertes einer Anlage führen;
- Aufwendungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, (derzeit Anschaffungskosten bis 400,-- €) soweit sie integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind. Leih- bzw. Mietgebühren für Maschinen und Geräte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens
- Besteht das Vorhaben bzw. ein Teil des Vorhabens aus mehreren geringwertigen Wirtschaftsgütern, die in Summe als eine Investition gesehen werden können und die derzeitigen Anschaffungskosten von 400,-- € übersteigen, zählen diese geringen Wirtschaftsgüter ebenfalls zu den Investitionen (z.B. Anlage von Streuobstanlagen, Ankauf von PCs, Aufstellen von Informationstafeln, etc.).
- Gemäß VO (EU) 1305/2013 Art. 45, Abs. 2 lit d zählen auch die folgenden immateriellen Investition zu den Investitionen: Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware, Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights und Marken.

Sachkosten:

Zu den Sachkosten werden alle Aufwendungen gezählt, die im Zuge der Umsetzung eines nicht investiven (nicht aktivierungsfähigen) Vorhabens entstehen.

- geringwertige Wirtschaftsgüter, die in Summe die derzeitigen Anschaffungskosten von € 400,-- nicht übersteigen und nicht Bestandteil einer Investition sind.
- Reisekosten: Es sind maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955, heranzuziehen. Dies bedeutet, dass die gültigen Reisegebührenvorschriften der Länder, LKs, etc. verwendet werden können. Die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten sind jedoch als absolute Obergrenze nicht zu überschreiten. Die unterschiedliche Stundenanzahl bei den Tagsätzen muss aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht berücksichtigt werden. Es müssen jedoch die jeweiligen Vorgaben der Landesreisekostenverordnungen eingehalten werden. Wenn bei einer Dienststelle zum Beispiel erst ab 4 Stunden das halbe Taggeld anerkannt wird, dann darf nicht schon bei Vorlage von 2 Stunden ein anteilmäßiges Taggeld verrechnet werden. In jenen Fällen, in denen der zuständige Referent das volle bzw. halbe Taggeld (in Abhängigkeit von der jeweiligen Reisegebührenverordnung) ordnungsgemäß verrechnet hat und er innerhalb seines Außendienstes mehrere Projekte betreut, kann das Taggeld anteilmäßig den Veranstaltungen zugerechnet werden, wobei mindestens 3 Stunden vorliegen müssen, damit Reisekosten zur Förderung anerkannt werden dürfen. Werkverträge: Werkverträge unterliegen nicht den Vorgaben für die Abrechnung von Personalkosten und auch nicht den Personalkostenobergrenzen. Werkverträge werden in der Regel mit Honorarnoten abgerechnet.

Kostenauswirkung, etc.). Aufgrund der beantragten Änderungen wird Ihnen ein geändertes Genehmigungsschreiben übermittelt.

Hinweis: Kosten für wesentliche Änderungen des Vorhabens, die einer Genehmigung bedürfen, werden erst ab dem Meldezeitpunkt anerkannt. Jede Beantragung von weiteren Förderungen (bei anderen Fördergebern) für dasselbe Vorhaben ist bekannt zu geben. Jede Übernahme des Vorhabens durch einen Dritten während der Umsetzung des Projektes oder während der Behaltefrist ist der Bewilligenden Stelle ehestmöglich zu melden und bedarf der Zustimmung der Bewilligenden Stelle.

2. Behaltefrist, Aufbewahrungspflicht für Unterlagen:

Als Förderungswerber haben Sie sicherzustellen, dass der geförderte Investitionsgegenstand von Ihnen mindestens 5 Jahre nach der Letztzahlung ordnungsgemäß und den Zielen des Vorhabens entsprechend genutzt und instand gehalten wird. Sie sind verpflichtet, alle diese Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der Förderung jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.

3. Publizität:

Als Förderungswerber haben Sie durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) hinzuweisen. Der Publizitätshinweis muss Folgendes enthalten: Hinweis auf die Beteiligung der Union („Mit Unterstützung von ...“), EU-Logo, Text: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“, Logo des BMLFUW, Landeslogo und Logo LE 14 - 20. Details zu den Publizitätsbestimmungen finden Sie unter folgendem Link:

http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/Publizitaet.html

4. Evaluierungsdaten:

Evaluierungsdaten, welche im Zahlungsantrag abgefragt werden, müssen spätestens bis zur Endabrechnung vollständig vorgelegt werden.

Vertragsabschluss:

Mit der Zustellung dieses Genehmigungsschreibens kommt ein Vertrag zwischen Ihnen und dem Bund zustande. Die Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“ und deren Anhänge sowie der Förderungsantrag mit sämtlichen Beilagen, insbesondere der Verpflichtungserklärung, sind Vertragsbestandteil. Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

ABT10-1.0-254346/2015-1

Gemeinde Lang

10730833

Antragsnummer

Förderungswerber/In: Zuname, Vorname, Unternehmensbezeichnung

Betriebs-, Klientennummer

Bewilligungscodierung

VHA	Code 1	Code 2	Code 7	Bezeichnung des Fördergegenstandes	Netto/Brutto Gesamtkosten in Euro	anrechenbare Gesamtkosten in Euro	Förder- satz %	Förderungs- betrag in Euro	Förderungs- betrag maximal in Euro	Landes- Top-up in Euro	sonstige öffentliche Mittel in Euro
1.	7.1.2	1.	0 S	Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen, Wettbewerben und Bürgerbeteiligungsprojekten für die Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum	37.000,00	37.000,00	75	27.750,00	27.750,00		
2.	.	.	.								
3.	.	.	.								
4.	.	.	.								
5.	.	.	.								
6.	.	.	.								
7.	.	.	.								
					37.000,00	37.000,00		27.750,00	27.750,00		

Begründung: 1.7.8.1 Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen FörderungswerberInnen